



Die Sandflöhe e. V. * Canisiusstr. 98 * 55122 Mainz-Gonsenheim

GESCHÄFTSORDNUNG

Stand: 22. Juli 2020

Kindertagesstätte
Canisiusstr. 98
55122 Mainz
Tel. 0 61 31-68 77 22
e-mail: info@die-sandfloeh.de

Liebe Eltern,

Ihr Kind wird demnächst einen Großteil des Tages in unserer Kindertagesstätte „Die Sandflöhe e.V.“ verbringen. Wir freuen uns, dass Sie uns Ihr Kind anvertrauen wollen. In der Kindertagesstätte sollen sich die Kinder frei in einer von Vertrauen getragenen Atmosphäre entwickeln. Die individuellen Bedürfnisse, die allgemeine und insbesondere die örtliche Lebenswelt sowie die persönliche Lebenssituation der Kinder und der Familien sind ausschlaggebend für die pädagogische Praxis. Als Ergänzung des Familienlebens und in engem Kontakt mit dem Elternhaus soll der Aufenthalt in der Kindertagesstätte dazu beitragen, die geistige, seelische, körperliche und soziale Entwicklung des Kindes anzuregen und zu fördern.

Allerdings versteht sich die Elterninitiative „Die Sandflöhe e.V.“ nicht als Anbieter von Dienstleistungen oder als Träger einer Kinderverwahranstalt. Mit der Aufnahme Ihres Kindes in der Kindertagesstätte sind Sie Teil dieser Elterninitiative geworden. Wir leben von der aktiven Beteiligung und Mitgestaltung der Eltern an der vielfältigen Kindertagesstättenarbeit, wie z.B. Einkaufen, Unterstützung des Betreuungspersonals, Renovierungs- und Gartenarbeit sowie



sonstige Unterstützung Wir erwarten auch, dass Sie an den Elternabenden und Mitgliederversammlungen teilnehmen.

Wir freuen uns auf Ihre Kinder und auf Ihre Mitarbeit.

Der Vorstand der Elterninitiative „Die Sandflöhe e.V.“

§ 1 Grundlage

Grundlage dieser Geschäftsordnung ist die Satzung des Vereins „Die Sandflöhe e.V.“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Träger und Rechtsform

(1) Die Elterninitiative „Die Sandflöhe e. V.“ unterhält die Kindertagesstätte „Die Sandflöhe e.V.“ (Kinderkrippe, Kindergarten und Hort) in der Canisiusstraße 98 in Mainz. Der Vorstand des Vereins „Die Sandflöhe e. V.“ nimmt die Geschäftsführung der Kindertagesstätte wahr. Die Personensorgeberechtigten werden in regelmäßigen Abständen von der Arbeit der Geschäftsführung unterrichtet.

(2) Durch die Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung entsteht ein privatrechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 3 Aufgabe

Die Kindertagesstätte ist eine privatrechtliche, nicht-konfessionelle Einrichtung und soll die altersgemäße und pädagogisch sinnvolle Betreuung von Kindern ab der Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum erfolgreichen Abschluss des 4. Grundschuljahres ermöglichen, hierbei bevorzugt Kindern aus Mainz Gonsenheim.



§ 4 Betreuungszeiten

(1) Die Kindertagesstätte ist montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr geöffnet. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kindertagesstätte geschlossen.

(2) Muss die Kindertagesstätte vorübergehend geschlossen werden, sind die Personensorgeberechtigten rechtzeitig zu verständigen.

(3) Die Kindertagesstätte bleibt in der Zeit vom 23.12. bis 01.01. geschlossen. Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Rheinland-Pfalz kann die Kindertagesstätte zwei Wochen geschlossen werden. Darüber hinaus kann die Kindertagesstätte auch an anderen Tagen zeitweise geschlossen werden. Die Personensorgeberechtigten sind rechtzeitig über die Zeit der Schließung zu informieren.

§ 5 Aufnahme

(1) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt nur nach schriftlicher Anmeldung bei der Kindertagesstätte.

(2) Eine Aufnahme ist nur zum ersten eines Monats möglich bzw. bei späterem Eintritt sind die Träger- und Verpflegungsbeiträge für den Anmeldemonat in voller Höhe zu entrichten.

(3) Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten die jeweils gültige Geschäftsordnung an und nehmen die jeweils gültige Satzung des Vereins „Die Sandflöhe e. V.“ zur Kenntnis.



(4) Aufgenommen werden in der Regel

- a) in der Kinderkrippe Kinder vom vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr,
- b) im Kindergarten Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung,
- c) in den Hort schulpflichtige Kinder bis zum erfolgreichen Abschluss des 4. Grundschuljahres.

(5) Bevorzugt werden Kinder in die Kinderkrippe aufgenommen, bei denen die Personensorgeberechtigten berufstätig sind oder studieren.

(6) Die Anzahl der aufzunehmenden Kinder ist auf die gemäß der Betriebsgenehmigung der Kindertagesstätte festgesetzte Höchstzahl beschränkt. Ist die Höchstbelegung erreicht, werden die weiteren Aufnahmewünsche in einer Warteliste vermerkt. Die Aufnahme erfolgt gemäß folgender Reihenfolge:

a) Übergangskinder (Krippe > Kindergarten und Kindergarten > Hort) haben Priorität vor Wartelistenkindern,

b) Geschwister von derzeit in der Einrichtung betreuten Kindern haben Priorität vor anderen Wartelistenkindern.

(7) Sollte eine Platzvergabe über die vorgenannten Kriterien nicht eindeutig erfolgen können, so entscheidet der Vorstand. Hierbei wird auch das Elternengagement in der Einrichtung berücksichtigt.

(8) Die Belegungsplanung erfolgt vorausschauend für die Folgejahre. Ggf. wird das Instrument der zeitlichen Befristung von Betreuungsverträgen eingesetzt, um zunächst Übergangskindern und dann Geschwisterkindern Vorrang zu geben.

(9) Bei der Aufnahme ist ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass gegen die Aufnahme keine gesundheitlichen Bedenken bestehen.

(10) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.



§ 6 Pflichten der Personensorgeberechtigten

(1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen.

(2) Es wird erwartet, dass die Personensorgeberechtigten eng mit der Leitung sowie dem Vorstand des „Die Sandflöhe e. V.“ zusammenarbeiten. Verantwortlichkeiten (so genannte Elternjobs) werden vom Vorstand des „Die Sandflöhe e. V.“ oder Elternarbeitskoordinator*innen an die Personensorgeberechtigten einvernehmlich übertragen. Weitere Unterstützung wird per E-Mail, durch Aushang oder durch direkte Ansprache bekannt gegeben.

Es wird erwartet, dass die Personensorgeberechtigten an Elternabenden teilnehmen und Mitglied im die „Sandflöhe e.V.“ werden.

(3) Die Personensorgeberechtigten sind pro Person für jedes Kita-Jahr zur Ableistung von zwölf Arbeitsstunden in der Einrichtung verpflichtet. Für nicht geleistete Arbeitsstunden wird eine Gebühr von 40 € pro Stunde erhoben. Geleistete Stunden sind von den Personensorgeberechtigten zeitnah jeweils monatlich bis zum 15. des Folgemonats - teils direkt, teils über andere Elternjobinhaber - an den für die Erhebung der Arbeitsstunden verantwortlichen Koordinator zu melden. Nach Abschluss eines jeweiligen Kita-Jahres erfolgt die Abrechnung von nicht geleisteten Arbeitsstunden. Fällige Beträge werden gemäß Einzugsermächtigung vom darin genannten Konto eingezogen.

Pro Familie wird bei Eintritt in die Einrichtung ein Betrag von 480 €, für Alleinerziehende von 240 €, als Kautions hinterlegt. Dieser Betrag wird gemäß Einzugsermächtigung vom darin genannten Konto eingezogen. Verlässt das letzte Kind einer Familie die Einrichtung, wird die Kautions – sofern alle Arbeitsstunden ordnungsgemäß nachgewiesen wurden – ausgezahlt. Ansonsten erfolgt die Verrechnung der Kautions mit nicht geleisteten Arbeitsstunden.

(4) Sonstige Gebühren (z.B. Bastelgeld) werden bei Bedarf gesondert erhoben und gemäß Einzugsermächtigung vom darin genannten Konto eingezogen.

(5) Veränderungen, z. B. Änderungen der Anschrift, sind der Leitung und dem Vorstand des Vereins „Die Sandflöhe e. V.“ unverzüglich mitzuteilen.



(6) Ankunft in und Verlassen der Einrichtung ist wie folgt geregelt:

a) Kindergarten- und Krippenkinder: Die Personensorgeberechtigten übergeben im Regelfall die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Kindertagesstätte (bis 9.00 Uhr) und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit (frühestens 13.00 Uhr) beim Personal der Kindertagesstätte wieder ab.

b) Hortkinder: Erstklässler*innen werden in den ersten Wochen nach der Einschulung beim Erlernen des Schulweges durch das Betreuungspersonal begleitet. Anschließend kommen Hortkinder selbstständig zur Kindertagesstätte. Das Verlassen der Kita erfolgt in Abstimmung mit den Personensorgeberechtigten durch Abholung oder selbstständig durch die Kinder.

c) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes schriftlich, wer außer ihnen das Kind abholen darf. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

(7) Bei Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindertagesstätte verpflichtet. Besteht der Verdacht einer ansteckenden Krankheit, ist das Kind auf Wunsch des Betreuungspersonals unverzüglich abzuholen und gegebenenfalls einem Arzt vorzustellen. In diesen Fällen darf die Kindertagesstätte erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(8) Ein Fernbleiben des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Kindertagesstätte mitzuteilen.

§ 7 Pflichten der Leitung der Kindertagesstätte

Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Kindertagesstätte verpflichtet, unverzüglich den Träger und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.



§ 8 Elternvertretung

Zur Förderung der Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen der Einrichtung bzw. dem Betreuungspersonal und der Elternschaft werden für die Krippe, jede Kindergartengruppe und den Hort jeweils ein*e Elternvertreter*in aus dem Elternkreis der jeweiligen Gruppe gewählt. Die Wahl erfolgt im Rahmen der Elternabende der jeweiligen Gruppen für die Dauer eines Jahres.

§ 9 Aufsicht

(1) Die Aufsicht des Trägers beginnt für Krippen- und Kindergartenkinder mit der Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal und für Hortkinder zum Zeitpunkt der Ankunft in der Einrichtung. Die Aufsicht des Trägers endet für Krippen- und Kindergartenkinder mit der Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten bzw. an die durch diese bestellten Abholer*innen und für Hortkinder zum Zeitpunkt des Verlassens der Kindertagesstätte.

(2) Die Aufsichtspflicht des Trägers erstreckt sich nicht auf den Weg der Kinder von zu Hause bzw. von der Schule zur Kindertagesstätte und zurück. Ausnahme ist die Begleitung der Erstklässler*innen durch das Betreuungspersonal in den ersten Wochen nach der Einschulung.

(3) Gestatten die Personensorgeberechtigten, dass ihr Kind den Heimweg allein oder ohne geeignete Begleitperson antritt, so haben sie eine schriftliche Einverständniserklärung bei der Leitung der Kindertagesstätte abzugeben. Dies gilt auch, wenn das Kind die Kindertagesstätte vorzeitig verlassen soll.

§ 10 Versicherung

(1) Gegen Unfall in der Kindertagesstätte sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder versichert.



(2) Für vom Kind mitgebrachte und in der Kindertagesstätte abhanden gekommene oder beschädigte Wertgegenstände wird nicht gehaftet.

§ 11 Beiträge

(1) Zur Deckung von Personal- und Betriebskosten werden Trägerbeiträge erhoben. Hinzu kommen Verpflegungsbeiträge für das Frühstück und Mittagessen in der Krippe und im Kindergarten in Höhe von 50,00 € monatlich und für das Mittagessen im Hort in Höhe von 40,00 € monatlich.

(2) Monatliche Beiträge ab dem 01.08.2020:

	Betreuungszeiten:	Gesamtbeiträge pro Monat:
		Trägerbeitrag + Verpflegungsbeitrag = Gesamt
Krippe	ganztags (Einjährige)	190 € + 50,00 € = 240 €
Krippe	ganztags (Zweijährige)	255 € + 50,00 € = 305 €
Kindergarten:	ganztags	145 € + 50,00 € = 195 €
Hort:	(Erst- und Zweitklässler*innen)	50 € + 40,00 € = 90 €
Hort:	(Dritt - und Viertklässler*innen)	40 € + 40,00 € = 80 €

Die Gebühr für Ferienkinder, die in den Schulferien für abwesende Hortkinder im Hort betreut werden, beträgt 24 €/Tag für Gastkinder und 12,50 €/ Tag für Geschwisterkinder.

(3) Für Kinder unter zwei Jahren sowie Hortkinder fällt ein zusätzlicher Elternbeitrag an, der nach der Kindertagesstättensatzung der Stadt Mainz vom bereinigten Netto-Einkommen und der Kinderanzahl einer Familie abhängig ist. Dieser wird von der Kita eingezogen und an die Stadt Mainz abgeführt.

(4) Der Trägerbeitrag für ein Geschwisterkind wird ab dem zweiten Geschwisterkind, das in der Kindertagesstätte betreut wird, um 25 € gesenkt, sofern für diese Kinder kein Elternbeitrag gemäß der Kindertagesstättensatzung der Stadt Mainz erhoben wird. Die Personensorgeberechtigten haben die Wahl, für welches der Kinder der Rabatt gewährt wird.



(5) Änderungen der Beiträge sind jederzeit möglich, um gegebenenfalls auf veränderte Rahmenbedingungen in den wirtschaftlichen Voraussetzungen angemessen reagieren zu können. Für eine Änderung der Beiträge bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 12 Beitragsabwicklung

(1) Die Beiträge werden jeden Monat bzw. bei Gastkindern gemäß jeweiligem Gastkindvertrag gemäß Einzugsermächtigung vom genannten Konto eingezogen.

(2) Kommt es zu einer Retoure des Lastschrifteinzugs (z.B. wegen geänderter Kontodaten oder nicht ausreichender Kontodeckung), so sind die Personensorgeberechtigten zur Zahlung einer Bearbeitungsgebühr von 10 Euro verpflichtet.

(3) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so sind die Beiträge auch dann zu zahlen, wenn es der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende sind die Beiträge bis zum Ende des Monats zu zahlen.

(4) Die Beiträge sind bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z.B. Ferien, Feiertage, Fachbildung des Personals) weiterzuzahlen.

§ 13 Abmeldung

(1) (a) Krippen- und Kindergartenkinder: Die Abmeldung/Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Personensorgeberechtigten ist jeweils nur zum Ende eines Monats möglich. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate, wobei die Abmeldung/Kündigung schriftlich beim Vorstand des Vereins „Die Sandflöhe e. V.“ einzureichen ist. Bei Fristversäumnis ist die Gebühr bis zum Ende der Kündigungsfrist zu zahlen.



Ausnahmen gelten nach Absprache mit der Leitung und dem Vorstand des Vereins „Die Sandflöhe e. V.“ für Kinder, welche die Kinderkrippe besuchen und sich in der Eingewöhnungsphase befinden, oder bei außergewöhnlichen Härtefällen.

(1) (b) Hortkinder: Die Abmeldung/Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Personensorgeberechtigten ist ausschließlich zum Ende der jeweiligen rheinland-pfälzischen Sommerferien möglich. Die Kündigung muss bis zum 01. Februar schriftlich beim Vorstand des Vereins „Die Sandflöhe e. V.“ eingereicht werden. Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für ein weiteres Jahr zu zahlen, es sei denn, der Betreuungsplatz kann unmittelbar zu einem früheren Zeitpunkt anderweitig besetzt werden.

(2) Bei einzuschulenden Kindern endet das Kindergartenjahr mit dem Ablauf der offiziellen rheinland-pfälzischen Sommerferien. Eine vorzeitige Abmeldung ist nur aus zwingenden Gründen (z. B. Wohnortwechsel) möglich.

(3) Übergangskinder (siehe § 5 Abs. 6a) können nur nahtlos in die nächste Betreuungsform aufgenommen werden. Werden Übergangskinder abgemeldet, verlieren sie ihren Anspruch auf Priorität.

§ 14 Ausschluss

(1) Vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte kann ein Kind durch Beschluss des Vorstandes des Vereins „Die Sandflöhe e. V.“ insbesondere ausgeschlossen werden, wenn

a) die Personensorgeberechtigten ihren sich aus dieser Geschäftsordnung ergebenden Pflichten nicht nachkommen,

b) durch das Verhalten eines Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung entsteht,



c) die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung der Beiträge, der Arbeitsstundenkaution, der Gebühr für nicht geleistete Arbeitsstunden oder sonstiger Zahlungen für zwei Monate im Rückstand sind oder die zuvor genannten Beträge wiederholt nicht eingezogen werden können.

(2) Der Ausschluss eines Kindes entbindet die Personensorgeberechtigten nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung der Beiträge bis zum Ende der ordnungsgemäßen Kündigungsfrist gemäß § 13.

§ 15 Änderungen

Der Vorstand des Vereins „Die Sandflöhe e. V.“ kann notwendige Änderungen der Geschäftsordnung vorübergehend vornehmen. Diese Änderungen sind bei der nächsten Mitgliederversammlung des Vereins „Die Sandflöhe e. V.“ zur Abstimmung vorzulegen.